

20.10.00

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschlieung des Europischen Parlaments zu der Erweiterung der Europischen Union

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments.
- 124487 - vom 17. Oktober 2000. Das Europische Parlament hat die
Entschlieung in der Sitzung am 4. Oktober 2000 angenommen.

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Erweiterung der Europäischen Union
(KOM(1999) 500 – C5-0341/2000 – 2000/2171(COS))**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gesamtdokuments der Kommission betreffend die Berichte über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt (KOM(1999) 500 – C5-0341/2000),
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Beiträge des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (INI/2000/2057), des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (INI/2000/2120), des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (INI/2000/2149), des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (INI/2000/2121), des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (INI/2000/2080) und (INI/2000/2081), des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (INI/2000/2122), des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr (INI/2000/2123) und INI/2000/2124) und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (INI/2000/2125)),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Haushaltskontrolle, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Fischerei sowie des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport (A5-0250/2000),
- A. unter Hinweis darauf, dass die Einigung Europas in einem Raum des Friedens, der Sicherheit, des Wohlstands und der Stabilität nach der Spaltung durch die sowjetische Okkupation Mittel- und Osteuropas weiterhin die historische Aufgabe der Europäischen Union und ihr alle politischen Bereiche überspannendes politisches Ziel bleibt,
- B. unter wiederholtem Hinweis darauf, dass die Überwindung wirtschaftlicher und sozialer Unterschiede in den EU-Mitgliedstaaten und den künftigen Mitgliedstaaten die bedeutendste Herausforderung für die Union darstellt, die nur durch die gleichberechtigte Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten und gegenseitige Solidarität bewältigt werden kann,
- C. in der Erwägung, dass die Erweiterung sowohl den Mitgliedstaaten der derzeitigen Europäischen Union als auch den Beitrittskandidaten Vorteile bringen wird, weil hierdurch der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gestärkt wird, dem Wirtschaftswachstum neue Impulse verliehen werden, und weil ferner Anreize für Investitionen von außerhalb gegeben werden, welche die Stellung Europas in der Welt stärken werden,

- D. in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Helsinki bezüglich der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit allen Bewerberländern aus Zentral- und Mitteleuropa zu einer ähnlichen Schlussfolgerung gelangt ist wie das Europäische Parlament und damit deren Unterteilung in zwei Gruppen aufgehoben hat,
- E. in der Erwägung, dass die Schlussfolgerungen von Helsinki das Prinzip einer umfassenden Differenzierung innerhalb des Verhandlungsprozesses klar gemacht und verdeutlicht haben, dass jedes Land seinen Fortschritten und Verdiensten gemäß behandelt werden muss,
- F. in der Erwägung, dass die Transformationsprozesse in den Beitrittsländern zu sozialen Problemen, insbesondere zu einer starken sozialen Differenzierung und teilweise zu hoher Arbeitslosigkeit geführt haben,
- G. in der Erwägung, dass der Beitritt zur Europäischen Union nicht nur eine politische Entscheidung erfordert, sondern auch umfassende rechtliche und politische Anpassungen in den einzelnen Kandidatenländern mit sich bringt,
- H. in der Erwägung, dass die Heranführungsstrategie ein wichtiger Bestandteil des gesamten Beitrittsprozesses bleibt, einschließlich des Hauptgrundsatzes der Erfüllung der politischen, wirtschaftlichen und der den Besitzstand betreffenden Kriterien von Kopenhagen,
- I. in der Erwägung, dass Fortschritte bei den Verhandlungen Hand in Hand gehen müssen mit den Fortschritten bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands in nationales Recht und der tatsächlichen Umsetzung und Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen,
- J. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihrerseits die Verpflichtung haben, die für die Erweiterung notwendigen Reformen zügig zu beschließen und umzusetzen,
- K. in der Erwägung, dass die Erweiterung keine Einbahnstraße mit Pflichten und Verantwortlichkeiten darstellt, und dass auch die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten substantielle Anstrengungen unternehmen müssen, um sich auf eine erweiterte Union vorzubereiten, und zwar sowohl in Bezug auf ihre sektoriellen Politiken und deren Durchführung als auch in Bezug auf ihre eigene innere Organisation,
- L. in der Erwägung, dass für den Erfolg der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union grundsätzliche Reformen notwendig sind, insbesondere mehr Transparenz und Bürgernähe, eine aktive Politik zur Überwindung der hohen Arbeitslosigkeit, eine Annäherung der sozialen Niveaus und solidarische Finanzierungsmechanismen der Union,
- M. in der Erwägung, dass die Europäische Union zeitgleich mit dem Prozess der Erweiterung, eine umfassendere gesamteuropäische Zusammenarbeit entwickeln sollte, und zwar unter Berücksichtigung der Lage auf dem Balkan, der Beziehungen zu Russland und zur Ukraine, der Nordischen Dimension sowie der Herausforderungen aufgrund der vertieften Zusammenarbeit im Mittelmeerraum,

- N. unter Hinweis darauf, dass es nach Artikel 49 des EU-Vertrags jeder Erweiterung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustimmen muss und dass diese Verantwortung eine umfassende Würdigung der Ergebnisse der Beitrittsverhandlungen erfordert,
1. befürwortet den Fortschritt, der bei den Beitrittsverhandlungen mit allen Kandidatenländern gemacht wurde und fordert die Kommission und den Rat auf, sicherzustellen, dass der Grundsatz der Differenzierung während des gesamten Beitrittsprozesses voll umgesetzt wird, um einen differenzierten Aufnahmeprozess entsprechend des Fortschritts des jeweiligen Landes zu ermöglichen;
 2. bekräftigt seine Auffassung, dass die Regierungskonferenz den institutionellen Rahmen der Union stärken und dabei effizienter, transparenter und demokratischer gestalten muss, damit die Union ab Beginn 2003 bereit ist für die Erweiterung, ohne den Vertiefungsprozess zu gefährden; geht davon aus, dass im Idealfall die laufende Regierungskonferenz die letzte vor der ersten Welle der Aufnahme von Beitrittsländern in die Union sein wird; fordert den Europäischen Rat auf, zumindest unverzüglich die Möglichkeit ausschließen, dass weitere institutionelle Reformen als Vorbedingungen für die Erweiterung in Betracht gezogen werden; fordert, die Beitrittsländer in den Diskussionsprozess über die auf der Regierungskonferenz zu entscheidenden Fragen stärker einzubeziehen;
 3. besteht darauf, dass nach Abschluss der Regierungskonferenz ein eindeutiges Beitrittsszenario festgelegt wird, das auf einer detaillierten Bewertung der Leistungen der Länder beruht; schlägt vor, dass die Organe der Europäischen Union, die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer, mit denen Verhandlungen begonnen haben, alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass es vor den Europawahlen 2004 seine Zustimmung zu den ersten Beitrittsverträgen geben kann, damit diese Länder die Perspektive einer Teilnahme an diesen Wahlen haben, und im Laufe der folgenden Wahlperiode zu den weiteren Beitrittsverträgen;
 4. unterstreicht, dass Übergangsperioden notwendig sind, dass es aber sehr wichtig ist, diese so kurz und so begrenzt wie möglich zu halten, um den Zusammenhalt in der Europäischen Union und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes nicht zu gefährden; diese Übergangsperioden sollten auf die Bedürfnisse der einzelnen Bewerberstaaten zugeschnitten werden, um es ihnen zu ermöglichen, sich in kontrollierter und nicht überhasteter Weise an die Härten einer wettbewerbsorientierten Marktwirtschaft anzupassen;
 5. fordert die Kommission auf, die Dynamik der Heranführungsstrategien mit allen Kandidatenländern beizubehalten und betont die Bedeutung der Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie; diese sollte alle Kandidatenländer in die Lage versetzen, den in den Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen spürbare Ergebnisse folgen zu lassen und zwar insbesondere hinsichtlich des Aufbaus von Verwaltungsinfrastrukturen zur Übernahme und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands in allen künftigen Mitgliedstaaten;
 6. fordert die Bewerberländer auf, weitere Bemühungen zur Stärkung ihrer Verwaltungskapazitäten für die Übernahme und Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Vorfeld ihres Beitritts und der Absorbierung der Fördermittel zu unternehmen;

7. stellt fest, dass, obwohl teilweise Anstrengungen im legislativen Bereich unternommen worden sind, die Rechtsvorschriften für audiovisuelle Medien und geistiges Eigentum noch lange nicht in Einklang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand stehen bzw. den Anforderungen des gemeinschaftlichen Besitzstands angeglichen werden müssen;
8. fordert die Kommission auf dafür Sorge zu tragen, dass die Vergabeverfahren EU-geförderter Projekte in den Kandidatenstaaten bezüglich Ordnungsmäßigkeit, Transparenz und Zügigkeit dem gleichen hohen Standard wie innerhalb der Europäischen Union entsprechen, um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten;
9. fordert alle Kandidatenländer auf, ihre Bemühungen um den Aufbau eines effektiven Finanz- und Rechnungslegungskontrollsystems fortzuführen, um die Verwendung der im Rahmen der Heranführung bewilligten Mittel umfassend prüfen zu können;
10. erwartet, dass die Kandidatenländer alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und organisiertem Verbrechen einleiten und unterstützt ihre Bemühungen in diesem Bereich;
11. stellt fest, dass trotz der Fortschritte bei der Reform des Justiz- und Polizeiwesens in den Bewerberländern die demokratische Funktionsfähigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz, die Koordinierung zwischen den Dienststellen, sowie die Qualifizierung des Personals u.a. im Kampf gegen die Wirtschafts- und Finanzkriminalität noch erheblicher Verbesserungen bedürfen;
12. weist darauf hin, dass die Beitrittsländer gemäß Artikel 49 EUV und den so genannten Kopenhagener Kriterien den Forderungen der Einhaltung der demokratischen Regeln und der Achtung der Menschenrechte und der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands voll und ganz gerecht werden müssen;
13. ist der Ansicht, dass die Reform der Dubliner Konvention einen wichtigen Bestandteil EU-interner Erweiterungsvorbereitungen darstellt, um eine unverhältnismässig hohe Anzahl von Asylanträgen in den zukünftigen Mitgliedstaaten aufgrund ihrer geographischen Lage zu vermeiden;
14. weist darauf hin, dass die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands auf dem Gebiet der Gleichstellung eine Sine-qua-non-Bedingung für den Beitritt ist, da es hier um wesentliche Menschenrechte geht; weist ferner darauf hin, dass die Schaffung entsprechender Institutionen eine entscheidende Vorbedingung für die vollständige Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands ist;
15. betont, dass die Minderheiten in Kandidatenländern in voller Übereinstimmung mit allen Grundsätzen, die in den Konventionen des Europarats, der UN und der OECD festgehalten sind, behandelt werden müssen; insbesondere sollten bei der Bewertung der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen die Rechte und die Behandlung der in Artikel 13 EGV aufgeführten Gruppen berücksichtigt werden;
16. fordert die Kommission auf, ausreichend PHARE-Mittel verfügbar zu machen, um die Bewerberländer bei der Bewältigung der mit den Roma und mit dem Schutz von Kindern zusammenhängenden Probleme zu unterstützen, vor allem indem nationale durch PHARE

finanzierte Programme mit einem mehrere Länder umfassenden Programm gefördert werden, das unter enger Beteiligung der Roma-Gemeinschaften und der lokalen Behörden sowie in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Organisatoren verwaltet werden sollte;

17. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission eine Informationsstrategie über die Vorteile der EU-Erweiterung entwickelt hat und auch anwendet, wobei sie den einschlägigen Dienststellen dafür auch das nötige Personal zuteilen muss; fordert die Bewerberländer und die EU-Mitgliedstaaten auf, ihre eigenen Informationskampagnen zu koordinieren; ist der Ansicht, dass es für eine wirksame öffentliche Debatte notwendig ist, dass die Beitrittsverhandlungen transparenter sowie unter stärkerer demokratischer Kontrolle ablaufen; fordert deshalb Rat und Kommission auf, für rechtzeitige Information und angemessene Konsultierung des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Fortschritte bei den Beitrittsverhandlungen zu sorgen;
18. erwägt daher die Möglichkeit der Eröffnung von Informationsbüros des Europäischen Parlaments in den Hauptstädten der Bewerberländer in Zusammenarbeit mit den Büros der Europäischen Kommission, um den Prozess der öffentlichen Debatte über Fragen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt zu unterstützen;
19. unterstützt die Kommission bei ihren Bemühungen insbesondere den Problemen der strukturschwachen Grenzregionen auf beiden Seiten der heutigen Grenze zwischen der 15er-EU und den Bewerberländern Rechnung zu tragen, damit es hier nicht zu sozio-ökonomischen und politischen Verwerfungen kommt, die den Beitritts- und Integrationsprozess auf lange Zeit behindern;
20. fordert die Bewerberländer auf, der Kooperation untereinander und der Schaffung regionaler Kooperationsstrukturen größere Aufmerksamkeit zu schenken; fordert die Kommission auf, die existierenden Ansätze zur Förderung dieser Zusammenarbeit zu stärken und die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen;
21. weist auf die Bedeutung der Erweiterung für die Wirtschaft der derzeitigen Mitgliedstaaten hin, auf den Umstand, dass die aus der Erweiterung gezogenen politischen und makroökonomischen Gewinne die den derzeitigen Mitgliedstaaten entstehenden zusätzlichen Kosten für die Erweiterung mehr als ausgleichen und dass die Europäische Union bereits heute einen zunehmenden Handelsüberschuss mit den Beitrittsländern verzeichnet;
22. betont, dass die Übernahme der Bestimmungen hinsichtlich der Wirtschafts- und Währungsunion jegliche Möglichkeit eines 'opting out' ausschließt, und dass sie eine Verpflichtung auf ein umfassendes und nicht umkehrbares politisches Projekt bedeutet, was notwendigerweise eine reale wirtschaftliche Konvergenz voraussetzt, sowie eine Einstellung gegenüber der WWU, die sich nicht auf die bloße Mitgliedschaft an einer Währungszone beschränkt, sondern in hohem Maße eine Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitiken einschließt;
23. ist der Ansicht, dass die Unabhängigkeit des Rechnungshofes oder der ihm in jedem Bewerberland entsprechenden Instanz gewährleistet werden muss und dass vor dem Beitritt sichergestellt werden muss, dass er die Mittel erhält, um seinen Feststellungen Geltung zu verschaffen; unterstützt die Fortsetzung und den Ausbau der Kontakte

zwischen den in den Bewerberländern, den Mitgliedstaaten sowie in der Europäischen Union mit der Finanzkontrolle betrauten Einrichtungen; unterstützt die Entwicklung der Patenschaftsprogramme im Rahmen der technischen Hilfe nach dem in den Bewerberländern geäußerten Bedarf sowie die Fortsetzung der von der Kommission veranstalteten Seminare; erwartet, dass die Bewerberländer bei ihrem Beitritt so weit wie möglich das Niveau des Schutzes der finanziellen Interessen der Union der gegenwärtigen 15 EU-Mitgliedstaaten erreichen; erwartet, dass sich die Bewerberländer bereits jetzt in vollem Umfang der Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Union anschließen und dass dies in den nationalen Programmen zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands, die jedes Jahr überprüft werden, seinen Niederschlag finden muss; ist der Ansicht, dass die Bewerberländer, die dies noch nicht getan haben, rasch die internationalen Übereinkommen und Protokolle über den strafrechtlichen Schutz unterzeichnen und ratifizieren müssten; erwartet, dass die Bewerberländer vor ihrem Beitritt die erforderlichen Reformen für das reibungslose Funktionieren des Systems für die Einziehung der Eigenmittel durchführen und sich der Harmonisierung der Berechnung des Bruttosozialprodukts anschließen;

24. vertritt die Ansicht, dass die derzeitigen Haushaltsvorkehrungen nicht ausreichen werden, um den langfristigen Erfolg dieser Erweiterung, die von historischer Bedeutung ist, zu sichern, es sei denn, es wird entweder eine radikale Reform der derzeitigen Ausgabenpolitik vorgenommen (beispielsweise bei der GAP) oder aber die Obergrenzen für die Eigenmittel werden überprüft;
25. weist darauf hin, dass die Kosten für die Erweiterung den EU-Haushalt belasten werden, aber dennoch deutlich bis 2006 innerhalb der Obergrenze von 1,27% des BSP bei den Zahlungen bleiben können, und ist der Auffassung, dass die Erweiterung innerhalb des von der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999¹ gesetzten Rahmens zu finanzieren ist;
26. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Auswirkungen einer Erweiterung, die in anderer Weise stattfinden wird, als 1999 auf dem Europäischen Rat von Berlin und vom Parlament erwartet, insbesondere was die Zeitpunkte und die Reihenfolge des Beitritts der Bewerberländer zur Union anbelangt, auf den Haushalt zu berücksichtigen; fordert die Kommission auf, Szenarien für die Anpassung der Finanziellen Vorausschau (Verwendung von Rubrik 8) aufzustellen, insbesondere für den Fall, dass mehr als sechs neue Mitgliedstaaten vor 2006 der Europäischen Union beitreten und das erste Bewerberland der Union erst nach 2002 beitreten wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Auswirkungen der Erweiterung auf Wirtschaft und Haushalt über den Zeitraum des Finanzrahmens 2000-2006 hinaus zu prüfen, der von der Annahme ausging, dass sechs Mitgliedstaaten der Union beitreten; hält es für notwendig, dass vor dem nächsten langfristigen Haushaltsansatz Berechnungen angestellt werden, bei denen von einer vollen Beteiligung von bis zu 13 neuen Mitgliedstaaten ausgegangen wird, was es unter anderem erforderlich macht, dass die Agrar- und die Regionalpolitik voll und ganz reformiert werden;
27. weist auf die Bedeutung anderer politischer, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Aspekte der Erweiterung hin, die in Zahlen schwer messbar sind, wie die positiven Auswirkungen auf Wettbewerb, Umwelt, Demokratie und Frieden, die Aussichten auf ein

¹ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

stärkeres Wachstum und eine einheitliche Währung für den größten gemeinsamen Markt weltweit (auf längere Sicht); fordert die Kommission auf, einen Bericht über die "Kosten der Nichterweiterung" auszuarbeiten;

28. schlägt vor, dass die Perspektive einer Beteiligung an einem neuen europäischen Raum auf der Grundlage von freiem Handel, Sicherheit, Umweltschutz und Grundrechten jenen Ländern zu eröffnen, mit denen gegenwärtig nicht über einen Beitritt verhandelt wird, wobei die Beteiligung an einem solchen Raum einen eventuellen Beitritt zur Europäischen Union nicht ausschließt;
29. beabsichtigt, zu den Positionspapieren der Mitgliedstaaten bzw. zu den vorläufigen Ergebnissen der Verhandlungen nach und nach gesondert Stellung zu nehmen;

Konvergenz und Stabilität in den Bewerberländern

30. weist darauf hin, dass die ersten Jahre nach dem Beitritt für die neuen Mitgliedstaaten, insbesondere wegen der unvermeidlichen Veränderungen, die sich auf ihre finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen auswirken werden, eine erhebliche wirtschaftliche Herausforderung bedeuten werden und dass die Phase der Euro-Einführung, die ihre eigenen Zwänge mit sich bringen wird, eine weitere Etappe für den erfolgreichen Übergang zur Marktwirtschaft im Sinne der Kriterien von Kopenhagen ist;
31. nimmt die offensichtlich günstigen Auswirkungen der in vielen Beitrittsländern bereits durchgeführten verschiedenen Politiken zur Senkung der Inflationsrate und zur Stabilisierung der Wechselkurse zur Kenntnis, unterstreicht jedoch die Notwendigkeit pragmatischer Ansätze, um geeignete Anpassungen zu ermöglichen, die allmähliche Abwicklung und die Nachhaltigkeit der Vorbeitrittsphase sowie die mittelfristige Glaubwürdigkeit der betreffenden Währungen zu gewährleisten, und ruft dazu auf, Maßnahmen zur Verhinderung der Risiken von unausgewogenen Zahlungsbilanzen und Wechselkurskrisen einzuleiten;
32. stellt fest, dass die vollständige Beteiligung innerhalb der WWU einschließlich des Stimmrechts nur nach Erfüllung der Bestimmungen des Vertrags erfolgen kann, aber räumt hingegen ein, dass einige Beitrittsländer wünschen könnten, sich weiter und schneller in Richtung auf die Übernahme der Disziplin und den Erhalt der Vorteile der WWU hin zu bewegen;
33. fordert die Kommission auf, eine gründliche Bewertung der Fortschritte vorzunehmen, die in Bezug auf die Wirtschaftskriterien von Kopenhagen, unter anderem das reibungslose Funktionieren der Marktwirtschaft, die Stabilität des rechtlichen Rahmens der Wirtschaftstätigkeit und die Reform des Wirtschaftsrechts und des Systems staatlicher Beihilfen, erzielt worden sind;
34. fordert nachdrücklich die Stärkung des Bank- und Finanzsystems, vor allem durch die internationale Zusammenarbeit, um unter anderem die Zuverlässigkeit der Bankenaufsicht zu verbessern, und empfiehlt darüber hinaus die Entwicklung von Instrumenten wie Kreditanstalten (Zentralisierung der Risiken), um insbesondere die Diskriminierung kleiner und mittlerer Unternehmen beim Zugang zu Finanzierungen zu beschränken;

35. fordert die Kommission auf, analog zum freien Waren- und Personenverkehr für die einzelnen Länder unterschiedliche Übergangszeiträume für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, vor allem für kurzfristiges Kapital, vorzusehen, wobei es auf die beträchtlichen Risiken hinweist, die die finanzielle Instabilität sowohl für die Banksysteme als auch für die realwirtschaftlichen Größen birgt;
36. schlägt die Schaffung eines institutionalisierten Rahmens vor, der in der Vorbeitrittsphase den Informationsaustausch zwischen den Finanzministerien und Zentralbanken der Beitrittsländer und den zuständigen Institutionen der Union fördern soll; dies könnte in Form regelmäßiger Treffen am Rande der Tagungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses sowie des Wirtschaftspolitischen Ausschusses geschehen, auf denen "Vorkonvergenzprogramme" auf der Grundlage harmonisierter Indikatoren und Statistiken vorgelegt werden, wobei die Kommission das Parlament regelmäßig über die Ergebnisse der Umsetzung derartiger Programme unterrichten würde;
37. empfiehlt in Anbetracht der außergewöhnlichen Bedürfnisse der Beitrittsländer in den Bereichen Infrastrukturen, Entwicklung der Humanressourcen und Umwelt eine Ermittlung der öffentlichen Investitionsausgaben im Rahmen der Beurteilung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, wobei festzustellen ist, dass es in den meisten dieser Länder wegen der deutlich über den Werten der Europäischen Union liegenden Wachstumsraten bei den Haushaltsmitteln einen beträchtlichen Spielraum gibt;
38. fordert die Behörden der Beitrittsländer, die dies noch nicht getan haben, auf, so rasch wie möglich Wechselkurspolitiken in Verbindung mit dem Euro einzuführen und zusammen mit den Behörden der Europäischen Union die Überlegungen über die Herausforderungen und Risiken der teilweisen monetären Integration, die sich aus der zunehmenden Verwendung des Euro als Parallelwährung ergeben wird, zu vertiefen;
39. fordert die Kommission auf, ihm zweimal jährlich über die Verhandlungsfortschritte Bericht zu erstatten, und wünscht eine verstärkte gegenseitige Information, vor allem der Parlamente der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer;

Stand der Gesetzgebung in den Beitrittsländern und Umsetzung dieser Rechtsvorschriften in den den Binnenmarkt betreffenden Bereichen

40. wird bei der Ratifizierung jedes einzelnen Beitrittsvertrages seine volle Verantwortung für das Funktionieren des Binnenmarktes, aber auch für die soziale und wirtschaftliche Lage in der Europäischen Union und in den Beitrittsstaaten wahrnehmen und behält sich eine selbständige Prüfung der Einhaltung der Kopenhagener Kriterien und der Angemessenheit der getroffenen Vereinbarungen im Lichte der von ihm geäußerten Erwartungen vor;
41. erinnert nachdrücklich daran, dass der Europäische Rat von Kopenhagen „die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten“ zur Beitrittsvoraussetzung macht; nimmt insofern zur Kenntnis, dass das BIP in den Beitrittsstaaten nach wie vor nur 7% des BIP der 15er-EU ausmacht, obwohl die Bevölkerung 21% der Europäischen Union umfasst; ist sich in aller Klarheit bewusst, dass die Eröffnung eines Binnenmarktes zwischen Gebieten so unterschiedlicher Struktur in der Wirtschaftsgeschichte ein Unterfangen ohne Beispiel ist; fordert die Kommission auf, für die Beitrittsentscheidung eine eingehende ökonomische Analyse für die Bewertung dieses Kriteriums vorzulegen;

42. spricht sich für eine intelligente und problemgerechte Steuerung des Prozesses der Wirtschaftsintegration aus, um Verwerfungen auf beiden Seiten zu vermeiden; sieht in Übergangsregelungen ein flexibles und angemessenes Instrument, um insbesondere bei der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Dienstleistungsfreiheit Störungen bei dem Zusammenwachsens zu vermeiden; ersucht die Kommission, bei der Beitrittsstrategie darauf zu achten, dass die staatlichen Beihilfen sich dem annähern, was nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist;
43. warnt davor, die Auswirkungen der sich entwickelnden Arbeitsteilung zwischen der gegenwärtigen Europäischen Union und den Beitrittsstaaten im Binnenmarkt zu unterschätzen; ist davon überzeugt, dass die damit einhergehende Beschleunigung des Strukturwandels vorteilhaft für beide Seiten sein wird; sieht es jedoch auch als eine europäische Aufgabe an, Probleme bei der Marktintegration – etwa in bestimmten Sektoren oder in den Grenzräumen – abzufedern, wie das auch bei der Süderweiterung durch das integrierte Mittelmeerprogramm geschehen ist;
44. legt Wert auf die Feststellung, dass im Binnenmarkt ein direkter Zusammenhang besteht zwischen der Einräumung der Grundfreiheiten und der Einhaltung der Mindestnormen etwa in den Bereichen Soziales, Umwelt, Verbraucherschutz, Gesundheitsschutz und Wettbewerb; fordert deshalb, diesen Zusammenhang in den Beitrittsverhandlungen gebührend zu berücksichtigen, um so wirtschaftliche und soziale Verwerfungen zu verhindern;
45. begrüßt die Fortschritte bei der Anpassung des Rechts der Beitrittsstaaten an die EU-Vorschriften des Binnenmarktes und fordert alle Beitrittsländer auf, in ihren Anstrengung nicht nachzulassen; fordert die Kommission auf, mit Hilfe des "Anzeigers" dafür zu sorgen, dass die europäischen Richtlinien im Zuge des Beitritts der Kandidatenländer tatsächlich in die nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt werden;
46. beharrt darauf, dass das Inkraftsetzen des EU-Rechts nur dann den europäischen Anforderungen genügt, wenn es tagtäglich durch Behörden, juristische Kontrolle, Marktaufsicht etc. wirksam angewandt wird; ist sehr besorgt über die Defizite in diesem Bereich, die unter allen Umständen behoben sein müssen, bevor ein Beitritt erfolgt;
47. sieht in einer funktionsfähigen Justiz mit unabhängigen Gerichten, ausreichender Zahl von ausgebildeten Richtern, Entscheidungen in einem zumutbarem Zeitraum, Vollstreckbarkeit der Entscheidungen eine Grundvoraussetzung für den Eintritt der Beitrittsstaaten in den Binnenmarkt, weil der gleichmäßige Schutz der Rechte der Wirtschaftsteilnehmer für einen fairen Handel unabdingbar ist; stellt einen erheblichen Nachholbedarf bei der Gewährung von Rechtssicherheit in den Beitrittsstaaten fest;
48. legt besonderen Wert auf das Kopenhagener Kriterium der „Garantie der rechtsstaatlichen Ordnung“, das selbstverständlich jegliche Diskriminierung von EU-Bürgern durch in Geltung befindliches Recht ausschließt; weist besonders auf die Grundfreiheit der Niederlassungsfreiheit und den Erwerb von Grundstücken hin;
49. ist besorgt über die mangelnde Transparenz der Beitrittsverhandlungen im Bereich des Binnenmarktes sowohl gegenüber der Öffentlichkeit wie gegenüber dem Europäischen und den nationalen Parlamenten; fürchtet angesichts der enormen Tragweite der zu treffenden

Entscheidungen ein weiteres Nachlassen der Unterstützung der Osterweiterung durch die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie über den Stand der Verhandlungen über Jahre hinweg im Unklaren gelassen werden; fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten, den Ministerrat und die Kommission auf, die offiziellen Positionen zu den einzelnen Beitrittskapiteln öffentlich zu machen und sich einer Diskussion darüber zu stellen, wie dies vorbildlich in einigen Beitrittsstaaten geschieht; weist darauf hin, dass wohl geordnete Handelsbeziehungen ein wesentliches Element für das gute Funktionieren des Binnenmarktes darstellen und hebt besonders hervor, wie wichtig die wechselseitige Anerkennung der Mitgliedstaaten ist;

Die Auswirkungen der Erweiterung auf Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

50. ist der Auffassung, dass sich die Bewerberstaaten im Bereich der Industriepolitik im Wesentlichen zwei Herausforderungen gegenübersehen, nämlich der Anpassung ihrer Rechtsordnungen an den gemeinschaftlichen Besitzstand sowie der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Industrien; unterstreicht, dass die Anpassung der Rechtsordnungen an das Gemeinschaftsrecht nicht auf gesetzgeberische Tätigkeit beschränkt ist, sondern einhergehen muss mit einem rechtsstaatlichen Vollzug, der jedem Investor hinreichende Rechtssicherheit gibt; betont ebenso, dass die Fortschritte bei der Bewältigung dieser Aufgaben zugleich Maßstab für die Festsetzung des Beitrittszeitpunkts der einzelnen Bewerberstaaten ist;
51. schlägt in Bezug auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts konzertierte Anstrengungen für die Heranführungsphase vor, die Folgendes umfassen:
 - spezifische Maßnahmen zur Beschleunigung der Anpassung industrieller Strukturen und zur Förderung neuer Unternehmen, insbesondere KMU,
 - Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung des rechtlichen Rahmens, der Regeln über Produktspezifikation, Marktzugang, Wettbewerb und Finanzierung sowie Umweltstandards, vor allem für Immissionen aller Industriebereiche, nicht nur der Energiebranche,
 - geeignete Maßnahmen als Ergänzung der Industriepolitik, wie etwa die Herstellung eines stabilen makroökonomischen Umfelds, die Aufstockung der Humanressourcen, sozialer Dialog ein funktionsfähiges System des sozialen Schutzes, eine aktive Arbeitsmarktpolitik und eine angemessene Infrastruktur;
 - Maßnahmen zur Förderung eines diskriminierungsfreien Kommunikationsraumes;
52. hält es für absolut geboten, dass für eine erfolgreiche Anpassung der Industrie, um ein investitionsförderndes Klima zu schaffen bzw. zu erhalten, fünf Bedingungen erfüllt sein sollten: eine hinreichend bemessene Finanzausstattung der Programme, wirksame Kapitalmärkte, Priorität für Unternehmen an der Spitze des technologischen Fortschritts gegenüber den teilweise veralteten Industriekomplexen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen, unabhängig von öffentlichem oder privatem Eigentum und Bekämpfung der Korruption; fordert die Kommission auf, ihm einen getrennten "Fortschrittsbericht" vorzulegen, der sich auf folgende Verhandlungskapitel konzentriert: Industriepolitik, KMU, Telekommunikation und Unternehmen in den Bereichen audiovisueller Sektor, Medien und Internet, wobei Umfang und Finanzbedarf der Umstrukturierung sowie mögliche Ausnahmeregelungen von den Wettbewerbsbestimmungen, z.B. für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, dort wo dies für notwendig erachtet wird, analysiert werden;

53. ist überzeugt, dass das "Exportpotential" der Bewerberstaaten bei Weiterführung der industriellen Anpassung steigen wird; Forschung und Entwicklung müssen dazu auf spezifische Bedürfnisse und auf Sektoren mit Exportchancen ausgerichtet werden, und das Entstehen neuer Märkte muss ermutigt werden; erkennt jedoch an, dass die Europaabkommen zwischen der Europäischen Union und den MOEL – Bewerberstaaten der Liberalisierung des Handels zwischen diesen und der Europäischen Union starken Aufschwung verliehen haben, und dass diese Abkommen einen nützlichen Rahmen für die Anpassung der Vorschriften und Gesetze der Bewerberstaaten in den Bereichen Kapitalverkehr, geistiges Eigentum und öffentliches Beschaffungswesen geschaffen haben;
54. erwartet von Rat und Kommission, dass es mit den kürzlich abgeschlossenen Handelsabkommen förmlich befasst wird und die Kommission ihm eine Analyse der bereits mit den Bewerberstaaten abgeschlossenen Freihandelsabkommen mit den Bewerberstaaten vorlegt, und zwar unter dem Gesichtspunkt ihrer Verträglichkeit mit der Handelspolitik der Europäischen Union während der Vorbereitungsphase; macht auf die Tatsache aufmerksam, dass die Kommission ihm bisher keine qualitative Bewertung der potentiellen Auswirkungen der Erweiterung auf die "Erzeugung von Handel" und auf die "Verlagerung von Handel" vorgelegt hat; wünscht ferner eine Analyse der durch die Erweiterung zu erwartenden Veränderungen von Direktinvestitionen aus Drittstaaten in den bisherigen Mitgliedstaaten und den Beitrittsstaaten;
55. unterstreicht die auf gegenseitiger Marktöffnung und Integration der Weltmärkte beruhende Handelsstrategie der Europäischen Union und stellt klar, dass es nach dem Beitritt eine nationale Handelspolitik außerhalb der gemeinsamen Handelspolitik nicht mehr geben kann; erwartet von den Beitrittsstaaten, dass sie bereits im Vorfeld des Beitritts ihre Handelspolitik mit der Handelspolitik der Europäischen Union abstimmen, insbesondere entschiedenere Maßnahmen zur Harmonisierung der Handelsbeziehungen zu Drittstaaten ergreifen, durch gemeinsame Vorgehensweisen im Rahmen der WTO und der internationalen Finanzorganisationen (IWF und Weltbank) und dass sie sich durch weitere Zolltarifsenkungen gezielt auf den Beitritt vorbereiten; erkennt auch die seit kurzem enge Zusammenarbeit einiger Bewerberstaaten mit der Europäischen Union in diesem Bereich an; fordert die Kommission auf, die Beitrittsstaaten in ihren Anstrengungen zu einer weiteren Marktöffnung zu unterstützen;
56. hebt die Tatsache hervor, dass die fünfte Erweiterung der Europäischen Union mit dem Entstehen der Informationsgesellschaft zusammenfällt; weist auf die Vorteile hin, die sich aus einem weiteren Wachstum aufgrund der Schaffung eines "Gemeinsamen Informationsraums" ergeben; unterstreicht die Notwendigkeit größerer Anstrengungen, die Anwendung der Informationstechnologie auf alte und neue Industriesektoren in den Bewerberstaaten zu verbessern, wobei für die Teilhabemöglichkeiten breiter Nutzerkreise und die Bereitstellung von Universaldiensten Sorge zu tragen ist; glaubt, dass der öffentliche Sektor beispielgebend bei der Anwendung neuer Informationstechnologien sein sollte, die erheblich zur Transparenz, Vereinfachung und Beschleunigung in den öffentlichen Verwaltungen der Bewerberstaaten beitragen kann;
57. fordert die Kommission auf, ihm Informationen über den Sektor der neuen Technologien (Internet, Biotechnologie, Weltraum usw.) und die Bereiche Wissenschaft und Forschung sowie Telekommunikation, die zwischen Kommission und Bewerberstaaten diskutiert werden, zu übermitteln sowie darüber, ob die herkömmlichen Methoden der

"Ausschreibung" und des "Wettbewerbs um Forschungsmittel" aus dem *EU*-Haushaltsplan für die 13 Bewerberstaaten angemessen und effizient sind, die sich in einem fortlaufenden Umwandlungsprozess befinden, der eine Stärkung der Forschung im sozialen, wirtschaftlichen und Umweltbereich erfordert;

58. weist auf die besondere Sensibilität des Energiesektors hin, da in den Beitrittsstaaten vormals der Energieverbrauch weitgehend kostenlos war und daher die Installierung eines Preissystems besonders schwierig, für den Schutz der Umwelt und die Verminderung der Energieproduktion allerdings auch besonders wichtig ist; stellt fest, dass zur Integration der Bewerberstaaten in den Binnenmarkt die vollständige Übernahme und Durchführung der Richtlinien für den Strom- und Gasbinnenmarkt gehören, ebenso die Verpflichtung zur Anlage von Ölvorräten sowie die Übernahme der in der Europäischen Union bestehenden Sicherheitsstandards für den Betrieb von Kernkraftwerken, deren eventuelle Stilllegung sowie die Entsorgung von Brennstoffmaterialien einschließlich der Transporte;
59. fordert die Kommission auf, einen Überblick über bestehende Untersuchungen zu geben und, sofern erforderlich, eine tief greifende Untersuchung über folgende Aspekte des Energiesektors durchzuführen:
 - a) quantitative Schätzungen in Bezug auf die Modernisierung der Anlagen zur Energieerzeugung in den MOEL-Bewerberstaaten und in Bezug auf die Quellen und die erforderliche Zeit zur Erzielung eines ähnlichen Niveaus der Energieintensität und der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern wie in der Europäischen Union;
 - b) eine Simulation von Modellen mit Emissionszertifikaten und die Bewertung der Auswirkungen auf den Energiesektor der beitragswilligen Staaten;
 - c) der potentielle Höchstbeitrag des EG-Haushaltsplans über Programme wie SAVE, JOULE, THERMIE, ALTENER usw. für sämtliche 13 Bewerberstaaten, sowie andere Finanzierungsquellen; die Frage der Koordinierung derartiger Hilfen;

Beschäftigung und soziale Aspekte in den Beitrittsländern

60. begrüßt und würdigt die enormen Anstrengungen der MOEL zur Modernisierung ihrer Wirtschafts- und Sozialstrukturen; erwartet, dass notwendige Reformen nicht zu sozialen Härten führen und fordert, dass die Kommission unverzüglich ihre Informationskampagne zur Erweiterung beginnt; weist mit Besorgnis darauf hin, dass die Wachstumsraten in den MOEL nicht den Erwartungen der Wirtschaftsforschungsinstitute gemäß ihren Prognosen von 1997 entsprechen, was bedeutet, dass die Konvergenz der Einkommensentwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich langsamer voranschreiten wird, wobei einige Bewerberländer sogar negative Wachstumsraten aufwiesen; fordert daher, dass bereits während des Heranführungszeitraums wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen infolge starker Einkommensunterschiede zu vermeiden; fordert ferner Initiativen, um die Finanzierung von inländischen Investitionen und Investitionen aus dem Ausland zu ermöglichen und auf diese Weise die Konvergenz des Pro-Kopf-Einkommens zu beschleunigen;
61. fordert, dass trotz der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines Haushaltsgleichgewichts in den MOEL die Investitionen in die öffentliche und die soziale Infrastruktur nicht gefährdet, sondern vielmehr gefördert werden;

62. ist der Meinung, dass der Sozialschutz nicht nur eine Belastung für den Haushalt, sondern auch einen produktiven Faktor und einen Eckpfeiler des europäischen Sozialmodells darstellt; weist darauf hin, dass den Sozialausgaben eine wichtige Funktion im Prozess des strukturellen Wandels und damit bei der Förderung des Einkommenswachstums und der Einkommenskonvergenz zukommt; betont, dass die vier Ziele des Sozialschutzes (Einkommen durch Arbeit, Arbeitslosenunterstützung, Renten und Gesundheitsversorgung) sowohl für die Europäische Union als auch für die MOEL gültig sind; hebt hervor, dass die vier Ziele (wie sie in der Mitteilung der Kommission (KOM(1999) 347) dargelegt und in den Schlussfolgerungen des Rates² bekräftigt werden) durch eine tragbare Finanzierung wie auch eine effiziente Verwaltung erreicht werden müssen; hält es im Hinblick auf den Beitritt für wesentlich, dass sich in der Europäischen Union niedergelassene Unternehmen an die EU-Normen im Sozial- und Umweltbereich halten, wenn sie in den Bewerberländern tätig sind/oder investieren; fordert die Kommission auf, analog zum OECD-Verhaltenskodex über soziale und ökologische Aspekte für multinationale Unternehmen einen Verhaltenskodex auszuhandeln; ersucht die Kommission, dafür Sorge zu tragen, dass aus EU-Mitteln finanzierte Programme und Projekte zur Umstrukturierung des Industriesektors die Aspekte Beschäftigung, sozialer Schutz, Gleichstellung von Mann und Frau und Umweltschutz gemäß Artikel 2 des EU-Vertrags beinhalten;
63. fordert, dass angesichts der wichtigen Rolle der Sozialpartner und der regionalen Wirtschaftsbeteiligten im beschäftigungs- und sozialpolitischen Bereich größere Anstrengungen zur Intensivierung des sozialen Dialogs unternommen werden, um zur demokratischen Entwicklung, zur Entwicklung der Systeme der sozialen Sicherheit, der Gesundheits- und der Rentensysteme sowie der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beizutragen sowie um Chancengleichheit und Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung mit Hilfe der Arbeitsmarktpolitik zu gewährleisten; ist sich in ähnlicher Weise bewusst, wie wichtig die Förderung der sozialen Integration in der Bürgergesellschaft ist, und fordert daher den Ausbau und die Stärkung von Nichtregierungsorganisationen und des Dialogs zwischen den Bürgern;
64. weist darauf hin, dass die Erwerbstätigenquoten in den MOEL, insbesondere für Frauen, generell niedriger sind als in der Europäischen Union; weist darauf hin, dass in den MOEL die Organisation des Arbeitsmarktes und die nationalen beschäftigungspolitischen Aktionspläne, die einen rascheren strukturellen Wandel ermöglichen sollen, in Angriff genommen bzw. verstärkt vorangetrieben werden müssen; fordert die MOEL daher auf, ihre Qualifikationsprofile und ihre jeweiligen Ausbildungssysteme an die neuen wirtschaftlichen Bedingungen und Bildungssysteme in Europa anzupassen, um Wachstum und Konvergenz zu fördern; fordert ferner, dass der Chancengleichheit von Männern und Frauen und der Problematik der Minderjährigen bei diesen politischen Maßnahmen besondere Bedeutung beigemessen wird;
65. ist der Auffassung, dass bei einer guten Vorbereitung des Integrationsprozesses keine bedeutenden Migrationsströme aus den MOEL in die Europäische Union zu erwarten sind; ist allerdings der Überzeugung, dass zur Wahrung des sozialen Zusammenhalts wie auch des sozialen Friedens in einer erweiterten Europäischen Union soziale Ausgrenzung und Armut in den MOEL drastisch verringert werden müssen; weist darauf hin, dass in den Grenzregionen zwischen der Europäischen Union und den MOEL aufgrund der starken

² ABl. C 80 vom 12.1.2000, S. 7.

Unterschiede in Bezug auf Lebensstandard und Einkommensniveau zu befürchtende soziale Spannungen verhindert und abgebaut werden müssen;

66. fordert die Kommission auf, in den Grenzregionen in der Europäischen Union, die sich aufgrund der Unterschiede in Bezug auf das Einkommens- und Preisniveau und den Lebensstandard einem Zustrom von Grenzgängern gegenübersehen, dringend die geplanten spezifischen grenzübergreifenden Fördermaßnahmen zu finanzieren;
67. weist auf die bei früheren Erweiterungen der Europäischen Union vereinbarten Übergangszeiträume sowie seine Entschließung vom 4. Dezember 1997 zu der Mitteilung der Kommission „Agenda 2000 – Eine stärkere und erweiterte Union“ (KOM(1997) 2000 – C4-0371/1997)³ hin;
68. weist darauf hin, dass die Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft⁴ zum gemeinschaftlichen Besitzstand gehört; fordert nachdrücklich politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft sowohl in der Europäischen Union als auch in den MOEL; verweist ferner darauf, dass die Nichtdiskriminierungsklausel in Artikel 13 des EG-Vertrags zum gemeinschaftlichen Besitzstand gehört und dass aus diesem Artikel abgeleitete Rechtsvorschriften sowohl in der Europäischen Union als auch in den MOEL uneingeschränkt zur Anwendung gelangen müssen;
69. fordert eine eingehende Untersuchung der Ursachen bzw. Gründe der Sterblichkeit von Kindern unter fünf Jahren (insbesondere in Rumänien), des Bevölkerungsrückgangs und der geringeren Lebenserwartung (insbesondere in Rumänien, Ungarn und den Baltischen Staaten), fordert, dass basierend auf den Schlussfolgerungen aus dieser Studie die in diesen Ländern durchgeführte Politik zugunsten der Gesundheit von Kindern in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation besonders unterstützt wird; fordert ferner ähnliche Studien betreffend die Stellung Behinderter in Institutionen und allgemeine Behandlung der Roma; hierfür ist ein weitergehendes Engagement der Bewerberländer sowie externe Unterstützung aus der 15er-EU erforderlich;

Umweltaspekte der Erweiterungsverhandlungen

70. fordert die Beitrittsländer auf, der Umsetzung des Umweltbesitzstandes in ihr nationales Recht, die spätestens zum Beitrittstermin abgeschlossen sein sollte, sehr hohe Priorität beizumessen und dafür zu sorgen, dass die EU-Umweltrichtlinien, die ohne großen Kosten durchgeführt werden können (z.B. die Richtlinien über die Umweltverträglichkeitsprüfung, ökologische Informationen, den Tierschutz, die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und den Vogelschutz) vom Beitrittstermin an gelten; hält es für unbedingt erforderlich, dass der Durchführung des aquis in den noch bestehenden ökologischen Problemfeldern (wie Wasser und Luftverschmutzung, Abfallbehandlung) besondere Priorität beizumessen ist; ist der Ansicht, dass die Übergangsfristen für die Umsetzung des mit hohen finanziellen Aufwand verbundenen Umweltbesitzstandes auf maximal fünf Jahre begrenzt werden sollten, sofern die Gefahren für Umwelt oder Mensch keine rascheren Maßnahmen erfordern, und dass es nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich sein sollte,

³ ABl. C 388 vom 22.12.1997, S. 17.

⁴ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

Übergangsfristen von mehr als fünf Jahren auszuhandeln, nachdem die Kommission das Europäische Parlament konsultiert und zur Zufriedenheit des Parlaments nachgewiesen hat, dass ein solcher Antrag berechtigt ist; Voraussetzung für die Genehmigung der Ausnahmen muss die Ausarbeitung eines festen Zeitplans, eines Arbeitsprogramms und einer Finanzierungsstrategie sein;

71. besteht darauf, dass in dem wahrscheinlichen Fall, dass den Beitrittsländern im Umweltbereich Übergangszeiten eingeräumt werden, in den Beitrittsverträgen realistische Zwischenziele festgelegt werden und dass eine Nichterreichung dieser Ziele als Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht angesehen wird;
72. hält die von der Kommission im Erweiterungsbericht zum Thema "Lebens- und Umweltqualität" bereitgestellten Informationen für unzureichend; fordert die Beitrittsländer auf, ihm jährlich die nationalen Programme für die Übernahme des Besitzstandes mit genauen Zeitplänen und Stand der Rechtsetzungsprozesse zu übermitteln; fordert mit Nachdruck, dass die Kommission während der Vorbeitrittsphase ihm jedes Jahr über die Lage hinsichtlich der Umwelt einschließlich der Ergebnisse der Umsetzung des Besitzstandes Bericht erstattet und dass in diesen Berichten die Einhaltung von Zwischenzielen berücksichtigt wird, um auf diese Weise die von den einzelnen Beitrittsländern gemachten Fortschritte genau bemessen zu können; fordert die im Umweltbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen auf, es dabei zu unterstützen, mögliche oder tatsächliche Mängel bei den Leistungen der Beitrittsländer aufzudecken, indem sie vor Ende 2001 und in der Folge jährlich Berichte zur Beurteilung der Lage vorlegen;
73. fordert, dass die Heranführungshilfe der Europäischen Union für die beitrittswilligen Länder im Bereich des Umweltschutzes bis zum Jahr 2006 verdoppelt wird; unterstreicht, dass die Finanzinstrumente der Europäischen Union, wie z.B. Phare, ISPA (Instrument für Strukturpolitik zur Vorbereitung auf den Beitritt) und SAPARD (Programm zur Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung), miteinander verknüpft werden und mehr Mittel für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung bereitstellen; fordert nachdrücklich, dass die Begrenzung der Förderung aus ISPA-Mitteln auf 5 Millionen Euro aufgehoben wird, um auch kleinen, innovativen Projekten eine Chance zu geben, und dass bei den von der Europäischen Union finanzierten Projekten und Programmen nicht nur das Wohlergehen der Tiere und die Erhaltung der Tierarten gebührend berücksichtigt werden, sondern auch Voraussetzungen geschaffen werden für eine artgerechte Tierhaltung sowie für eine Reduzierung der Tiertransporte, dadurch dass die Tiere so nah wie möglich am Ort der Aufzucht geschlachtet werden; vertritt des Weiteren die Ansicht, dass im Tierschutzbereich keine Übergangsregelungen akzeptiert werden sollten;
74. hält es für unbedingt erforderlich, dass in der Europäischen Union ansässige Firmen die EU-Umweltnormen erfüllen, wenn sie in den Kandidatenländern tätig werden und/oder investieren; fordert die Kommission auf, mit der UNICE einen derartigen "Verhaltenskodex für die Umwelt" auszuhandeln; unterstreicht, dass alle Formen der EU-Heranführungshilfe mit dem von der Europäischen Union verfolgten Ansatz einer Einbeziehung der Umweltbelange in andere Politikbereiche vereinbar sein sollten, und fordert die Kommission zu diesem Zweck auf, die Bereitstellung von EU-Mitteln für die Finanzierung von Projekten und Programmen im Rahmen der Heranführungshilfe der Europäischen Union einschließlich der EIB-Darlehen von der vorherigen Durchführung und Veröffentlichung von Umweltverträglichkeitsprüfungen abhängig zu machen, und

fordert, dass bei der Vergabe von solchen Darlehen in Beitrittsländern Mittel- und Osteuropas die EIB die Transparenz ihrer Vorgehensweisen und ihrer allgemeinen Politik der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit erheblich verbessert; fordert die zuständigen Behörden auf zu prüfen, wie sowohl vor als auch nach der Erweiterung mehr Mittel für die direkte Unterstützung des Naturschutzes bereitgestellt werden können, z.B. durch Erweiterung der Kriterien für eine Förderung von Umweltprojekten aus ISPA-Mitteln, so dass auch Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes, nicht zuletzt die Ermittlung geeigneter Gebiete für Natura 2000 und die anschließende Bewirtschaftung dieser Gebiete, zu diesen Kriterien zählen;

75. unterstreicht die Bedeutung eines starken Engagements sowohl der Beitrittsländer als auch der Europäischen Union im Bereich der Umwelt und der nuklearen Sicherheit; erinnert daran, dass Kernreaktoren sowjetischer Bauart der ersten Generation für Europa generell als gefährlich gelten; fordert die Kandidatenländer nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen in Bezug auf deren Stilllegung zu erfüllen; ist der Ansicht, dass diese Kernreaktoren bis spätestens zum Beitrittstermin stillgelegt werden sollten; unterstützt den Plan der Kommission, EU-Mittel für eine wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit bereitzustellen, um bei der Stilllegung kerntechnischer Anlagen behilflich zu sein; ist sich der Notwendigkeit bewusst, den entlassenen Arbeitnehmern soziale Unterstützung zu gewähren; fordert die internationalen Finanzinstitutionen wie die EIB und die EBWE auf, multilaterale strategische Investitionen und bilaterale Finanzhilfe für die Verwirklichung von Vorhaben zur Energieeinsparung und für die Entwicklung der erneuerbaren Energieträger in den Kandidatenländern zu leisten;
76. fordert die Kommission sowie den Rat und die Regierungen sowohl der derzeitigen Mitgliedstaaten als auch der Kandidatenländer auf, in den beitrittswilligen Ländern, vor allem bei den amtlichen Stellen und bei der Bevölkerung generell, das Bewusstsein und das Verständnis für die Bedeutung des Umwelt- und Naturschutzes im Allgemeinen und von Natura 2000 im Besonderen zu fördern; fordert die Entwicklung einer funktionierenden Verwaltung auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene, um sicherzustellen, dass die Umweltbestimmungen ordnungsgemäß angewandt werden, für eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit und der im Umwelt- und Tierschutzbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen am Beitrittsprozess einzutreten, wobei man sich darüber im Klaren sein sollte, dass der Schutz und die Erhaltung der Umwelt nicht nur von Gesetzen und Verordnungen, sondern auch von der Existenz aktiver und unabhängiger Nichtregierungsorganisationen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer und internationaler Ebene sowie von einem hohen Maß an Betroffenheit, Sensibilität und Kenntnissen auf Seiten der Öffentlichkeit, der Fachwelt und der politisch verantwortlichen Entscheidungsträger abhängig sind; regt an, Partnerschaften zwischen den Verwaltungen der Beitrittsländer und der Mitgliedstaaten zu intensivieren;
77. erachtet als wichtigsten Grundsatz eine bessere Vereinbarmachung der Erfordernisse von Wirtschaftswachstum und Umwelt; betont als Ausgangsbasis die Integration der Umweltpolitik in die übrigen Politikbereiche; fordert daher die zuständigen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass bei den von der Europäischen Union finanzierten Projekten und Programmen, z.B. jenen, die auf eine Modernisierung der Infrastruktur abzielen, insbesondere im Energie- und Verkehrsbereich, die Umweltbelange gebührend berücksichtigt werden, wobei u.a. der Nutzung erneuerbarer Energieträger und einem funktionierenden öffentlichen Verkehr und insbesondere der Entwicklung des Schienenverkehrs und insbesondere der Erhaltung der großen biologischen Vielfalt und die

zusammenhängenden Naturschutzgebiete der Beitrittsländer gebührend berücksichtigt werden und umweltfeindliche Projekte außer Betracht bleiben, anzuerkennen, dass diese biologische Vielfalt ein unbezahlbares Gut ist, das mit dem Beitritt der Kandidatenländer Teil des unersetzbaren Erbes der Europäischen Union wird, in der Praxis anzuerkennen, dass die biologische Vielfalt und das reiche natürliche und kulturelle Erbe der ländlichen Gebiete in den Kandidatenländern das potentielle Fundament sozialer und wirtschaftlicher Strategien auf der Basis einer nachhaltigen Entwicklung bilden könnten, Tätigkeiten zu fördern, die dazu beitragen, schädliche Auswirkungen auf Landschaft und Natur zu minimieren und vorteilhafte Auswirkungen zu maximieren, und gleichzeitig eine ländliche Bevölkerung und die biologische Vielfalt erhalten, und zu diesem Zweck die nationalen Programme zur Förderung der Entwicklung in den ländlichen Gebieten und die SAPARD-Förderung klar mit den Prioritäten der Vogelschutzrichtlinie und der Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume zu verknüpfen, wobei den Natura-2000-Gebieten, in denen Pilotprogramme für den Umweltschutz in der Landwirtschaft ansetzen sollten, besondere Beachtung zu schenken ist;

78. fordert die Beitrittsländer dringend auf, in Zusammenarbeit mit der Kommission dafür zu sorgen, dass die Natura-2000-Gebiete vor dem Beitritt ermittelt werden, und ein System zu erarbeiten, wonach die Anhänge der beiden einschlägigen Richtlinien zum frühestmöglichen Zeitpunkt geändert werden, um die Arten und die Typen von Lebensräumen, die in der 15er-EU nicht vertreten sind, sowie die Tatsache, dass in vielen Beitrittsländern bereits ein großer Teil des Staatsgebiets Schutzgebiet ist und dies auch bleiben sollten, zu berücksichtigen; fordert in diesem Zusammenhang, dass der Beitritt auf keinen Fall zu einer Verringerung der Gesamtfläche der geschützten Gebiete oder einer Verschlechterung des Schutzgrades dieser Gebiete führen darf, insbesondere was die zusammenhängenden Naturschutzgebiete anbelangt;
79. fordert des Weiteren alle betroffenen Parteien dringend auf, anzuerkennen, dass sich Naturschutz nicht allein durch die Ermittlung von Gebieten und den Schutz der benannten Gebiete bewerkstelligen lässt, sondern dass ihm auch allgemeine Politiken zugrunde liegen müssen, die Anreize für eine nachhaltige Wirtschaftstätigkeit sowohl in den ländlichen Gebieten als auch in den Ballungsgebieten (einschließlich Tätigkeiten im Fremdenverkehrsgewerbe) schaffen, umweltfreundliche Forst- und Landwirtschaft sowie umweltfreundliche Entwicklung des städtischen und industriellen Umfelds fördern, die Umwelterwägungen in alle politischen Bereiche, wo immer dies angebracht erscheint, einzubeziehen, in erster Linie selbstverständlich in die Bereiche Verkehr und Energie, das Gesamtausmaß der Luft- und Wasserverschmutzung reduzieren, die Bodenqualität und andere natürliche Ressourcen erhalten und abschreckend auf Formen wirtschaftlicher Tätigkeiten wirken, die zur Zerstörung wertvoller Lebensräume führen (wie z.B. die Trockenlegung von Feuchtgebieten), zu diesem Zweck nach Wegen zu suchen, um eine Wiederholung der für die 15er-EU charakteristischen Probleme zu vermeiden - Probleme im Zusammenhang mit der intensiven Landwirtschaft, Monokultur, Entlassung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte und Nichtberücksichtigung des allgemeinen und wirtschaftlichen Wertes der biologischen Vielfalt -, wobei solche Wege unter anderem die umfassende Nutzung der Möglichkeiten zur Bekämpfung derartiger Tendenzen (und zur Förderung etwa des Überlebens von Landgemeinden, von Kleinbetrieben, traditionellen und umweltfreundlichen Methoden der Felderteilung - wie z.B. Hecken, Wasserkanäle, Trockenmauern -, seltenen Rassen von Haustieren und ökologischen Korridoren), die die bestehenden Haushaltsinstrumente wie der EAGFL und das Gemeinschaftsinstrument LEADER bieten, umfassen sollten;

Die Gesundheit und den Verbraucherschutz betreffende Aspekte der Erweiterungsverhandlungen

Volksgesundheit

80. fordert die Kommission auf, mit den Bewerberländern und dem europäischen Büro der WHO eng zusammenzuarbeiten, um die Fortschritte bei den Reformen im Bereich der körperlichen, geistigen, neurologischen und ökologischen Gesundheit und bei der Umsetzung des globalen gemeinschaftlichen Besitzstands bezüglich der Gesundheit zu überwachen, und die Entwicklung von Statistiken und Erfolgsmessungen zu fördern, damit die einzelnen Länder sich genauer vergleichen lassen;
81. hält das PHARE-Programm für ein nützliches Instrument zur Unterstützung der Fortschritte in den Bewerberländern und glaubt, dass es im Bereich der Volksgesundheit mehr tun könnte, dass den Ländern nahe gelegt und die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich voll am Zentrum und Netz zur Überwachung, Begleitung und Kontrolle der Drogensucht und ansteckender Krankheiten zu beteiligen, dass sie sich an den Gesundheitsforschungsprogrammen und dem Volksgesundheitsprogramm der Gemeinschaft voll beteiligen sollten und dass die Kommission aktiv Bewerbungen der Länder um Beteiligung an diesen Programmen fördern und unterstützen sollte; fordert die Kommission außerdem dringend auf, dafür zu sorgen, dass die Mittel die Empfänger rascher erreichen als es unter ihrer Vorgängerin der Fall war; ist der Ansicht, dass die Kommission Gespräche mit den Bewerberländern führen und ermitteln muss, ob sie Unterstützung benötigen und falls ja, welche Form von Unterstützung, um ohne unnötige Verzögerung angemessene Standards für die Sicherheit und Qualität von Blut und Bluterzeugnissen zu erreichen;
82. ist der Ansicht, dass die Zunahme sozialer Ungleichheit und die wachsende Abhängigkeitsrate große Herausforderungen für den Gesundheitssektor der Bewerberländer darstellen; ist außerdem der Ansicht, dass eine geeignete Regulierung im Gesundheitssystem in einem stärker marktorientierten Zusammenhang notwendig ist; fordert die Bewerberländer deshalb auf, Gesundheitssysteme aufzubauen, die die grundlegenden Elemente sicherstellen, die alle EU-Mitgliedstaaten kennzeichnen: Zugang zu einer guten Gesundheitsversorgung unabhängig vom Einkommen; angemessen regulierte Märkte; Qualität; Kostenwirksamkeit; Rechenschaftspflicht; Selbstregulierung und Mitwirkung; ist der Auffassung, dass einer besseren Gesundheitserziehung und Familienplanung besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte;
83. ist der Auffassung, dass die Bewerberländer sich des neuen gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der körperlichen und geistigen Gesundheit bewusst sein müssen, das sich aus Artikel 152 des EG-Vertrags ergibt, und fordert die Kommission auf, ihr Äußerstes zu tun, um in der vorbereitenden Phase neuer Entwürfe von Gemeinschaftsinstrumenten im Bereich der Volksgesundheit und der Gesundheitsförderung die Bewerberländer zu konsultieren;
84. ist der Auffassung, dass die Europäische Investitionsbank als Partner der Bewerberländer im Gesundheitsbereich eine besonders wichtige Rolle spielen kann, dass die Kommission mit der Bank und den Bewerberländern zusammenarbeiten sollte, um dies zu fördern und auch mit der WHO zusammenarbeiten sollte, um eine Datenbank über bilaterale und

multilaterale Kooperations- und Unterstützungsprojekte in den einzelnen Bewerberländern zu errichten, damit eine wirksame Nutzung der Mittel gewährleistet und Doppelarbeit vermieden wird; verweist auf die Bedeutung der Sensibilisierung für geschlechterspezifische Fragen in der staatlichen Gesundheitspolitik und auf die besondere Notwendigkeit von nach Geschlechtern aufgegliederten Statistiken;

Verbraucherschutz

85. begrüßt das Ergebnis der Verhandlungen mit den Bewerberländern der 'Luxemburger Gruppe' über die Verbraucherpolitik und ist erfreut darüber, dass alle Länder dieser Gruppe den gemeinschaftlichen verbraucherpolitischen Besitzstand akzeptiert haben und dass niemand Ausnahmen oder Übergangsperioden erbeten hat; legt den Bewerberländern der 'Helsinki-Gruppe' nahe, diesem Beispiel bei den bevorstehenden Verhandlungen zu folgen;
86. bedauert jedoch, dass trotz dieser legislativen Fortschritte die Bedeutung der Verbraucherpolitik und der Verbraucherrechte sowie die ganz besondere Bedeutung der Verbraucherschutzorganisationen in der Bürgergesellschaft noch nicht recht verstanden wird, was sowohl für die Regierungen wie die allgemeine Bevölkerung gilt;
87. ist der Auffassung, dass es auch nach der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands in einzelstaatliche Rechtsvorschriften noch große verbraucherpolitische Probleme in den Bewerberländern in Bereichen wie wirksame Anwendung von Rechtsvorschriften, Transparenz, Zugang zur Justiz für die Verbraucher, unabhängige Verbrauchervertretungsorgane und Verbraucherinformation geben wird;
88. fordert die Kommission und die Bewerberländer auf, die Umsetzung der Verbraucherpolitik zu verbessern und vor allem effiziente Konsultationsmechanismen einzuführen, das Problem der Unterstützung für Verbraucher-Nichtregierungsorganisationen zu lösen und Bemühungen um Aufklärung in Schulen und Information der Bevölkerung betreffend Verbraucherrechte und -pflichten zu fördern; überdies sollten die Kommission und die Bewerberländer während und nach der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands Fragen bezüglich gemeinschaftsweiter Regelungen der Nahrungsmittelsicherheit und der Ernährung, der Telekommunikationsdienste, der Finanzdienstleistungen und der Produktsicherheit im weitesten Sinne besondere Aufmerksamkeit schenken; außerdem muss der Nahrungsmittelsicherheit und der Lebensmittelpolitik ständig größtmögliche Aufmerksamkeit zukommen, umso mehr, da sie für das Funktionieren des Binnenmarktes von großer Bedeutung sind;
89. fordert die Kommission auf, eng mit den Bewerberländern bei der Einführung einer kontinuierlichen regionalen Initiative zur Ausbildung und zur Förderung eines Dialogs und des Verständnisses für alle Akteure im Bereich der Verbraucherpolitik – Justiz, Regierung, Industrie und Nichtregierungsorganisationen – zusammenzuarbeiten;

Agrar- und fischereipolitische Aspekte der Erweiterung

90. bekräftigt seinen Willen zur Aufnahme weiterer Staaten in die Europäischen Union; verweist in diesem Zusammenhang auf die positiven Erfahrungen der bis dato erfolgten Beitritte; ist jedoch der Ansicht, dass im Agrarbereich und in der Fischerei weitere

Anstrengungen sowohl der 15er-EU hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit als auch der Kandidatenstaaten hinsichtlich der Beitrittsfähigkeit ergriffen werden müssen;

91. begrüßt die Bemühungen, die bisher in den Staaten der Luxemburg- und der Helsinki-Gruppe ergriffen wurden, was den Strukturwandel in der dortigen Landwirtschaft betrifft; geht davon aus, dass auf diesem Weg fortgefahren wird und dass die Vorbeitrittshilfe SAPARD diesen Weg hilfreich begleiten kann;
92. sieht mit Sorge, dass das vorliegende Datenmaterial über die Beitrittskandidaten im Agrarsektor noch Mängel aufweist, und fordert daher, dass in den Haushalt 2001 zusätzliche Mittel eingestellt werden, um diese Länder beim Aufbau eines funktionierenden Agrarstatistiksystems sowie der Erfassung von Daten adäquat zu unterstützen, da das Vorliegen aktuellen und verlässlichen agrarspezifischen Datenmaterials unerlässlich für eine objektive Beurteilung der dortigen Entwicklungen ist;
93. fordert die Kommission auf, bei den Verhandlungen im Agrarsektor sowohl das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht innerhalb der 15er-EU und innerhalb der Beitrittskandidaten als auch die finanziellen und strukturellen Vorgaben der Beschlüsse des Europäischen Rates von Berlin 1999 im Auge zu behalten; ist der Auffassung, dass in den Bewerberländern die Beihilfen für Landwirte auf Maßnahmen beschränkt werden sollten, mit denen eine Strukturreform im Agrarsektor angestrebt wird; unterstreicht gleichzeitig die Notwendigkeit, dass Direktzahlungen als Einkommensausgleichshilfe, die als Entschädigung für Preissenkungen gedacht sind, nach einem Beitritt nur dort ihre Berechtigung haben, wo tatsächlich Einkommensverluste auftreten und ein sofortiger Strukturwandel nicht möglich ist, nicht jedoch dort, wo sich Preise auf den Binnenmärkten wegen fortschreitender Inflation sowie vorhandener Binnennachfrage nach Agrarprodukten ohnehin nach oben entwickeln;
94. fordert die Kommission im Hinblick auf die mögliche Ausweitung des Systems der Einkommensbeihilfen auf die mittel- und osteuropäischen Länder auf, ihm für den Fall, dass die derzeit geltende Gemeinsame Agrarpolitik angewandt wird, eine Schätzung der voraussichtlichen Kosten in diesen Ländern pro Land sowie pro Sektor vorzulegen;
95. fordert die Kommission auf, ihm eine Schätzung der bei der Anwendung der Gemeinsamen Fischereipolitik in den Beitrittsstaaten voraussichtlich anfallenden Kosten, vor allem für die Anpassung der Verwaltungsstrukturen, vorzulegen;
96. unterstützt den Standpunkt, der darin besteht, die Höhe der Produktions-/Fangquoten für jede der betroffenen Produktgruppen anhand der bisherigen Produktionsziffern während eines noch festzulegenden Bezugszeitraums festzulegen, und fordert die beitrittswilligen Länder auf, Informationen über die entsprechenden Mengen für den Zeitraum 1995-1999 vorzulegen;
97. bekräftigt die Wichtigkeit der ländlichen Räume in Gesamteuropa und äußert in diesem Zusammenhang die Hoffnung, dass ein EU-Beitritt der Kandidaten aus Ost- und Südeuropa dort keine sozialen Verwerfungen durch Landflucht und Arbeitslosigkeit mit sich bringt; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass insbesondere die neu geschaffene zweite Säule im Agrarbereich, die Förderung des ländlichen Raums, weiter gestärkt werden muss; fordert die Kommission deshalb auf, den Beitrittskandidaten in der Auseinandersetzung um deren Anspruch auf Direktzahlungen als Alternative einen

schnellen und großzügigen Zugang zu den Mitteln für die Entwicklung des ländlichen Raums anzubieten; fordert die Kommission außerdem auf zu bedenken, dass die derzeitige Höhe der Beihilfen für die Landwirte der 15 Mitgliedstaaten, insbesondere in den Regionen in äußerster Randlage, durch die Erweiterung nicht gefährdet werden darf;

98. fordert die vollständige Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands durch die Beitrittskandidaten, insbesondere im Veterinär- und Phytosanitätsbereich sowie im Bereich der Vorschriften über den Tierschutz; räumt ein, dass die beitrittswilligen Länder für diese Sektoren sowie für bestimmte andere, äußerst komplexe spezifische Sektoren, die unter die gemeinsamen Marktorganisationen fallen, detaillierte Pläne für eine vorgezogene Umsetzung der landwirtschaftlichen Bestimmungen der Gemeinschaft vor dem Beitritt vorlegen müssen; sieht aber die Notwendigkeit einzelner Übergangsregelungen, die jedoch in jedem Einzelfall nur in einem äußerst engen Rahmen sowie für einen möglichst kurzen Zeitraum gewährt werden dürfen; fordert die Kommission auf, den Vertretern der Bewerberländer die Teilnahme an Sitzungen der Veterinär- und Phytosanitätsausschüsse der Europäischen Union zu ermöglichen;
99. bekräftigt die Bedeutung der Umsetzung der Strategie zur Vorbereitung auf den Beitritt für die Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor der Erweiterung; unterstreicht die Notwendigkeit, dass vor dem Beitritt die in bestimmten beitrittswilligen Ländern - die vielfach einen privilegierten Zugang zum Gemeinschaftsmarkt haben - bestehenden tarifären und nichttarifären Hindernisse abgebaut werden, um landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Gemeinschaft den Zugang zu diesen Märkten unter nichtdiskriminierenden Bedingungen zu sichern und eine ausgewogene Entwicklung des Handels zu ermöglichen;
100. fordert dass ihm das Recht auf volle Mitentscheidung Parlaments im Agrarbereich und für den Agrarhaushalt noch vor einem ersten möglichen Beitritt neuer Staaten in die Europäische Union zuerkannt wird;

Erweiterung und Regionalpolitik

101. betont die Bedeutung der Erweiterung, um eine Europäische Union zu schaffen, die frühere geographische Grenzen überwindet und von gemeinsamen Regeln und Werten sowie vom Grundsatz der Solidarität mit Blick auf die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der demokratischen Konsolidierung und der Garantie der Menschenrechte ganz Europas geleitet wird; weist erneut darauf hin, dass die Europäische Union weiterhin wirtschaftliche und strukturelle Reformen vornehmen muss, um die Wettbewerbsfähigkeit und die nachhaltige wirtschaftliche Erholung der Regionen zu stärken;
102. erinnert daran, dass sich die Europäische Union der Herausforderung gegenüber sieht, angemessen auf eine Erweiterung zu reagieren, durch die eine erhebliche Zahl benachteiligter Regionen hinzukommen wird; verweist auf die Gefahr eines unausgewogenen Wachstums in den unterschiedlichen Regionen der Bewerberländer im Zuge der internen Politiken einiger Bewerberländer wie auch als Folge der Auswirkungen des Marktes und der Investitionen durch die Mitgliedstaaten und fordert daher die Kommission auf, die Kriterien der Strukturförderung neu zu formulieren mit dem Ziel, sowohl den Bewerberländern als auch den bisherigen Mitgliedstaaten eine angemessene Förderung benachteiligter Regionen zu gewährleisten; fordert von der Europäischen Union

die Beibehaltung der derzeitigen Kohäsionsvoraussetzungen für 15 Mitglieder, unabhängig von den statistischen Veränderungen des Durchschnittseinkommens der Europäischen Union durch die Erweiterung;

103. stellt fest, dass alle Bewerberländer bereit sind, den gemeinschaftlichen Besitzstand zum Beitrittszeitpunkt in vollem Umfang zu übernehmen; stellt jedoch fest, dass das Screening schwerwiegende Mängel aufgezeigt hat, die darin bestehen, dass aus einigen Bewerberländern statistische Daten fehlen und die statistischen Einheiten nicht klar definiert sind, und, was noch wichtiger ist, schwerwiegende Defizite bei den Verwaltungskapazitäten ergeben hat, die benötigt werden, um die Finanzmittel der Strukturfonds in wirksamer Weise verwenden zu können; und fordert daher die Kommission auf, dieser Situation in der Heranführungsstrategie besonders Rechnung zu tragen;
104. fordert die Bewerberländer auf, den Prozess der Dezentralisierung und Regionalisierung unter gebührender Berücksichtigung des Aufbaus und der Stärkung von Gebietskörperschaften mit dem Ziel einer bürgernahen Verwaltung voranzutreiben und die regionale Zusammenarbeit fortzusetzen; fordert die Kommission und die Bewerberländer in diesem Zusammenhang auf, eine interregionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern selbst, aber auch zwischen diesen Ländern und den Nachbarn in der Europäischen Union, in die Wege zu leiten, damit die EU-Programme initiieren kann, die diese Länder zur verstärkten regionalen Zusammenarbeit veranlassen;
105. fordert die Bewerberländer dringend auf, die Verwaltungskapazitäten, die mit der Durchführung der Regionalpolitik befasst sind, entscheidend zu stärken (nationale regionalpolitische Maßnahmen und EU-Hilfen in der Heranführungsphase) und insbesondere die vorbereitende Ausbildung und den Wissenstransfer zu forcieren, um eine sofortige Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands nach der Erweiterung und eine rasche Durchführung der Programme der Strukturfonds in Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften für die Programmgestaltung, die Überwachung, Bewertung, die Finanzverwaltung und Finanzkontrolle zu ermöglichen;
106. hält das verstärkte Heranführungskonzept für eine erste Grundlage, um die Bewerberländer auf die Erweiterung vorzubereiten; unterstreicht die Wichtigkeit eines weiteren Ausbaus der Komponente des Aufbaus von Institutionen im Rahmen des PHARE-Programms mit Blick auf die Einbeziehung der kommunalen und regionalen Ebene in die Maßnahmen zum Aufbau von Institutionen; ermutigt die Verwaltungen der Bewerberländer und der Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die an den Strukturfonds beteiligt sind und Mittel daraus erhalten, sich in vollem Umfang an diesen Maßnahmen zu beteiligen, die dazu gedacht sind, die Verbesserung der Verwaltungskapazitäten, den Wissenstransfer und den Erwerb von Erfahrung bei der Anpassung und Durchführung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu gewährleisten;
107. äußert sich besorgt über die Tatsache, dass die derzeitige Finanzielle Vorausschau nicht ausreicht, um den Herausforderungen im Bereich der Regionalpolitik und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in einer erweiterten Union zu begegnen; fordert die Kommission auf, in jährlichen Fortschrittsberichten ihm und dem Rat zu berichten, ob bzw. inwieweit die finanziellen Mittel in den Erweiterungsstaaten ordnungsgemäß eingesetzt wurden, um bei ordnungsgemäßer Verwendung die Verpflichtungsermächtigungen für den Fall einer ersten Erweiterung nach dem Jahr 2002

zur Verstärkung der Hilfen in der Heranführungsphase zu nutzen, damit der Investitionsbedarf im Infrastruktursektor in den Bewerberländern rascher gedeckt werden kann und um die Bewerberländer auf die Aufnahme finanzieller Mittel, die schrittweise bis auf das für die Phase nach dem Beitritt vorgesehene Niveau ansteigen, einzustellen; die die Heranführungshilfe für Zypern und Malta betreffenden Mittel müssen von Kapitel 4 (Außenbeziehungen) auf Kapitel 7 (Heranführungsstrategie) des Gesamthaushaltsplans übertragen werden, damit für alle Beitrittsländer einheitliche Bestimmungen und gleiche Vorgehensweisen gelten;

108. ist der Auffassung, dass die Kooperationsprogramme INTERREG, ISPA, PHARE und MEDA einen wichtigen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten können, und fordert Bewerberländer, die Differenzen mit der Europäischen Union angehörigen Nachbarländern haben, auf, ihre Standpunkte in allen Bereichen mit den veränderten Umständen in Einklang zu bringen, so dass ein Klima des Vertrauens entwickelt werden kann, das notwendig ist, um die Entwicklung und Ausweitung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu ermöglichen und um die Interessen aller betroffenen Parteien zu wahren; fordert die Kommission dringend auf, die Anwendung der Heranführungsprogramme, besonders ISPA, kritisch zu begleiten, um den Einsatz der Strukturmittel in den Bewerberstaaten nach deren Beitritt zu regeln und dabei auf die im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands gesammelten Erfahrungen zurückzugreifen;
109. hält es für wichtig, das Europäische Raumentwicklungskonzept im Zuge des Erweiterungsprozesses unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips zu berücksichtigen und mit Blick auf die Reform der Strukturfonds im Jahre 2006 eng mit der Regionalpolitik zu verknüpfen, um eine angemessene Antwort auf den Entwicklungsbedarf in einer erweiterten Europäischen Union zu geben, und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Auswirkungen der Erweiterungen auf Beschäftigung, Kohäsion und Wirtschaftsmigration zu analysieren, um frühzeitig Maßnahmen zur Vermeidung regionaler Ungleichgewichte einleiten zu können;
110. erwartet den zweiten Kohäsionsbericht Ende 2000, um auf dieser Grundlage zusammen mit der Kommission Schlüsse für das weitere Vorgehen in der europäischen Kohäsionspolitik nach der Erweiterung zu ziehen

Erweiterung und Verkehr und Fremdenverkehr

Allgemeines

111. fordert die Beitrittsländer auf, möglichst rasch einen wirksamen administrativen Unterbau zu schaffen, der die tatsächliche Anwendung des zum Beitrittszeitpunkt vollständig umgesetzten gemeinschaftlicher Besitzstand (technische, steuerliche, soziale sowie Umwelt- und Sicherheitsbestimmungen) und einer Kontrolle der Anwendung ermöglicht. Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen sollen - wenn überhaupt - kurz, genau definiert, erforderlich und gerechtfertigt sein; in Bezug auf Sicherheits- und Umweltbestimmungen soll es keine Übergangsfristen geben; besondere Beachtung sind den „Partnerschaften“ (Twinning) zu schenken, mit deren Hilfe erfahrene Beamte aus den Mitgliedstaaten den Beitrittsländern zur Seite gestellt werden;
112. unterstreicht die Notwendigkeit der Verwirklichung und Ausweitung des transeuropäischen Netzwerkes, mit dessen Hilfe die Beitrittskandidaten an eine moderne

Verkehrsinfrastruktur herangeführt werden sollen und schlägt vor, hierfür den TINA-Bericht als Grundlage mitheranzuziehen; betont außerdem, dass es Ziel der Europäischen Union ist, durch die Verbesserung des TEN-Verkehrsnetzes, unter bestmöglicher Einbindung der nationalen und regionalen Verkehrsnetze, die Wettbewerbsfähigkeit benachteiligter Regionen zu stärken; unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Verkehrssicherheitsmaßnahmen in den Beitrittsländern vorrangig behandelt werden; betont die Notwendigkeit, auch in den gegenwärtigen EU-Staaten die vielerorts bestehenden Lücken zum transeuropäischen Netz nach Osten zu schließen;

113. begrüßt die im Rahmen von PHARE, ISPA und anderen EU-Förderprogrammen vorgesehenen Mittel; fordert in diesem Rahmen auch die Förderung von KMU; ist sich jedoch bewusst, dass für den Infrastrukturausbau ein sehr viel größeres Investitionsvolumen erforderlich sein wird, für das im Besonderen auch Privatinvestoren und öffentlich-private Partnerschaften angesprochen werden; hält es daher für erforderlich, die bisherige Finanzierungsstrategie zu überdenken;

Strassenverkehr

114. fordert die Kommission auf, erstens im Straßengüterverkehr sicherzustellen, dass bei einem Beitritt im jeweiligen Mitgliedsland die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Arbeits-, Sozial-, Steuer- und Abgabenrecht auch tatsächlich angewandt werden, und zweitens ihm und dem Rat Vorschläge darüber vorzulegen, wie wegen der wahrscheinlich weiter bestehenden Unterschiede bei den Lohn- und Lohnnebenkosten Marktstörungen in der Europäischen Union und in den Beitrittsländern für den Zeitpunkt des Beitritts verhindert werden können; wobei auch die Frage untersucht werden sollte, inwieweit Übergangsvorschriften ab dem Beitritt sowohl für die Europäische Union als auch für die einzelnen Mitgliedstaaten sachgerecht und angemessen sein können; vertritt die Auffassung, dass ein allenfalls notwendiges Stufenmodell soziale Spannungen in den Mitglieds- und Beitrittsstaaten möglichst gering halten soll; glaubt, dass es Ziel der gesamteuropäischen Verkehrspolitik vor und nach dem Beitritt der Kandidatenländer sein muss, insbesondere den Güterverkehr so weit wie möglich auf die Schiene zu transferieren, wobei aber spezielle Transitregelungen vor allem in Übergangsphasen nicht auszuschließen sind;

Schienenverkehr

115. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und Kandidatenländer auf, im Sinne einer umweltfreundlichen Verkehrspolitik dem Schienenverkehr in Europa große Bedeutung zukommen zu lassen; hält Maßnahmen der Europäischen Union wie der Beitrittsländer für erforderlich, damit die noch vorhandene Schieneninfrastruktur in den Beitrittsländern vernünftig genutzt und ausgebaut wird, um auch im neuen größeren europäischen Binnenmarkt bestehen zu können, wobei das Hauptaugenmerk hierbei vor allem auf der Interoperabilität der Schienennetze liegt; fordert außerdem eine Umstrukturierung der Eisenbahngesellschaften in jenen Ländern, in denen sie noch nicht erfolgt ist, um einen gerechten, nicht diskriminierenden Zugang zur Infrastruktur zu gewährleisten;

Intermodaler Verkehr

116. fordert die Kommission auf, dem intermodalen Verkehr größere Bedeutung beizumessen, die die jeweils günstigste und umweltfreundlichste Kombination der verschiedenen

Verkehrsträger erlaubt, wobei Hindernisse, die diesem intermodalen System entgegenstehen (fehlende Schnittstellen, fehlende Abstimmung der Verkehrsträger), abzubauen sind;

Binnenschiffsverkehr

117. empfiehlt, dass der Binnenschiffsverkehr in die pan-europäischen Korridore verstärkt einbezogen wird; vertritt die Auffassung, dass Inlandshäfen als Knotenpunkte für alle Transportmodalitäten ausgebaut werden sollten und insbesondere die Donau, als wichtige Verbindung zwischen Nord- und Westeuropa und dem Schwarzen Meer, und andere wichtige Wasserstraßen im grenzüberschreitenden Verkehr langfristig gänzlich und somit auch in den Beitrittsstaaten in die TEN-Netzwerke zu integrieren sind; meint, dass auch für den Ausbau von Binnenschiffahrtswegen ISPA-Mittel bereitgestellt werden sollten.

Seeverkehr

118. hält es im Hinblick auf die Schaffung der weltweit größten Flotte für erforderlich, dass sowohl der Aufbau einer modernen Flaggenstaatsverwaltung als auch einer effizienten Hafenstaatskontrolle unterstützt wird, und betont ausdrücklich die Notwendigkeit der Durchsetzung höchster Sicherheits- und Umweltstandards;

Luftverkehr

119. fordert unter Berücksichtigung des Flugzeugs als sicherstem Transportmittel, dass erstens die Beitrittsstaaten die noch in diesem Jahr zu beschließenden Maßnahmen der Europäischen Union für eine effektivere Luftraumüberwachung zügig übernehmen und sich zweitens an der in Vorbereitung befindlichen Europäischen Flugsicherheitsbehörde (EASA) alsbald beteiligen;

Fremdenverkehr

120. fordert die Mitgliedsstaaten und die beitrittswilligen Staaten auf, dem Fremdenverkehr mehr Bedeutung beizumessen, damit Europa die Nr. 1 im Tourismus bleibt - unter Berücksichtigung des großen wirtschaftlichen Potenzials dieses Wirtschaftszweiges und im Hinblick auf die positiven Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt; ermutigt außerdem die Beitrittsstaaten, jene Vorbeitrittsmittel, die ihnen im Rahmen von PHARE, ISPA, SAPARD oder INTERREG zur Verfügung stehen, auch im Tourismusbereich effizient einzusetzen; glaubt, dass der Tourismus eine verbesserte Koordination mit anderen Politikbereichen, im Besonderen der Verkehrspolitik erfordert;

Chancengleichheit und Erweiterung

121. weist darauf hin, dass die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter eine *Conditio sine qua non* für den Beitritt darstellt, da dies im Wesentlichen eine Frage der Menschenrechte ist, und dass die Schaffung der notwendigen Einrichtungen in diesem Bereich eine entscheidende Voraussetzung für die uneingeschränkte Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes darstellt; fordert die Kommission auf, in ihren Verhandlungen mit den beitrittswilligen Ländern auf eine absolute Garantie für die volle Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich der Rechte der Frau und der Chancengleichheit zu bestehen sowie diese Länder

und die entsprechenden Nichtregierungsorganisationen bis zum Beitritt so weit wie möglich in die laufenden und künftigen Entwicklungen in diesem Politikbereich einzubeziehen;

122. fordert die Regierungen aller beitrittswilligen Länder auf, präzise Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. ihr Gesetzgebungsprogramm für die Umsetzung und Durchführung einzelner Richtlinien zu bestätigen und zu bekräftigen, dass der Erlass von Rechtsvorschriften über die Chancengleichheit und das Verbot der Diskriminierung durch geeignete Durchsetzungsmechanismen ergänzt werden muss; empfiehlt, den parlamentarischen Dialog zwischen ihm und den einzelstaatlichen Parlamenten der Gemeinschaft und der beitrittswilligen Länder in dieser Frage zu verstärken; fordert die Kommission auf, soweit erforderlich, ausreichend sachkundiges Personal und finanzielle Mittel einzusetzen, um diesen Prozess der Um- und Durchsetzung zu ermöglichen;
123. bittet die Kommission, die Regierungen der beitrittswilligen Länder aufzufordern, Verfahren für die Erstellung und Verbreitung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Statistiken über geschlechterspezifische Fragen einzuführen, die denen in der Europäischen Union verwendeten angepasst sind und sie dabei zu unterstützen, damit diese Probleme stärker ins Bewusstsein gerückt und Vergleiche erleichtert werden und damit diese Daten als Bezugsangaben für Verbesserungen verwendet werden können;
124. fordert die Regierungen der Bewerberstaaten auf, den tatsächlichen Zugang von Frauen zu Informationen über ihre gesetzlichen Rechte zu verbessern und die Frauen in den Bewerberländern zu ermutigen, ihre Rechte vor Gerichten geltend zu machen und zu erproben, um so feststehende Präzedenzfälle im Bereich der Gleichstellung zu schaffen und um das Bewusstsein für geschlechterspezifische Fragen in den Kreisen der Richter, der Rechtsanwälte und Rechtsberater sowie der Politiker und der allgemeinen Öffentlichkeit zu stärken;
125. fordert die Regierungen aller beitrittswilligen Länder auf, die Entwicklung einer aktiven Bürgergesellschaft unter Beteiligung von nichtstaatlichen Frauenorganisationen z.B. durch Informations- und Weiterbildungsprogramme über internationale Normen zum Schutz der Frauenrechte zu ermutigen und zu fördern; fordert die Kommission ferner auf, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Nichtregierungsorganisationen in der EG und den Bewerberländern zu gewährleisten und jene in den Prozess der Vorbereitung auf den Beitritt einzubeziehen; fordert die Kommission auf, den Informationsaustausch zwischen den Bewerberländern und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu fördern und zu unterstützen, auch auf der Ebene von Verbänden und Organisationen, um so die Menschen in ihren speziellen Problembereichen in einem besseren Verstehen füreinander und Lernen voneinander zusammenzuführen;
126. fordert alle öffentlichen und privaten Einrichtungen in den beitrittswilligen Bewerberländern auf, die Anwendung des Konzepts der Berücksichtigung der Chancengleichheit in sämtlichen politischen Bereichen zu gewährleisten, damit frauenspezifische Fragen nicht isoliert behandelt, sondern in alle Bereiche des sozialen und des wirtschaftlichen Lebens einbezogen werden; fordert die Regierungen der Bewerberländer auf, "staatliche Einrichtungen zur Frauenförderung" (Pekinger Aktionsplattform und Peking+5 Schlussdokument) zu schaffen oder zu stärken, um ein

solches Durchdringen sämtlicher Bereiche durch die Chancengleichheit zu stimulieren und zu beobachten;

127. fordert die Sozialpartner in den beitrittswilligen Ländern auf, Beschäftigungsmaßnahmen und -praktiken auf der Grundlage der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Chancengleichheit zu schaffen und zu gewährleisten, insbesondere was die gleiche Entlohnung von Männern und Frauen für gleichwertige Arbeit anbelangt; bittet die Kommission, mit der UNICE und anderen repräsentativen Arbeitgeberorganisationen einen Verhaltenskodex für in diesen Ländern tätige EU-Unternehmen auszuhandeln;
128. fordert die Kommission auf, aktiv alle Bewerberländer zu ermutigen, sich an den gemeinschaftlichen Programmen für Chancengleichheit, insbesondere sowohl an dem künftigen Programm betreffend die Gemeinschaftsstrategie im Bereich Gleichstellung von Männern und Frauen (2001-2005) als auch an den Programmen STOP und DAPHNE zu beteiligen, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen;
129. fordert die Regierungen aller Bewerberländer auf, eine umfassende die Geschlechterfrage berücksichtigende Beschäftigungspolitik umzusetzen, um Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und eine horizontale und vertikale Ungleichbehandlung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen, wozu sowohl die Bereitstellung zahlreicher (öffentlicher und privater) Dienste, die die Verbindung von Berufs- und Familienleben erleichtern sollen, insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung, als auch eine angemessene Berufsausbildung gehören;
130. fordert die Regierungen aller beitrittswilligen Länder auf, Maßnahmen und Gesetze anzuwenden, um Frauenhandel in jeder Form abzuschaffen und um das Problem der gegen Frauen gerichteten Gewalt in der Familie in Angriff zu nehmen; fordert die Regierungen aller beitrittswilligen Länder und die Kommission auf, die spezielle Schulung und Sensibilisierung von Polizeibeamten und Richtern zu fördern, die nichtstaatlichen Organisationen, die den Frauenhandel sowohl in den beitrittswilligen Ländern als auch in der Europäischen Union bekämpfen, zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den beitrittswilligen Ländern auch durch die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel hierfür zu stärken;

o
o o

131. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Parlamenten und Regierungen der Bewerberländer, mit denen die Beitrittsverhandlungen bereits eröffnet wurden, zu übermitteln.